

## Besserer Schutz der Platanenallee am Prinzregentenufer!

Das Naturdenkmal Platanenallee am Prinzregentenufer ist mit über 80 Bäumen, darunter nicht nur Platanen, einer der wertvollsten Baumbestände des Stadtgebiets. Sie ist nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt und Teil der Naturdenkmalverordnung der Stadt Nürnberg vom 31.3.2015 (Naturdenkmal Nr. 40).

Zahlreiche Spalten und Höhlen an den alten Bäumen bieten wichtigen Lebensraum für Vögel und Fledermäuse. Zudem haben Spechte in etlichen Fällen eigene Bruthöhlen angelegt. Diese Strukturen sind wertbestimmendes Merkmal und müssen bei einem Naturdenkmal in der Abwägung auch besonders geschützt werden.

Die nördliche Alleereihe ist praktisch durchgehend bis auf wenige Ausnahmen mit Parkplätzen zwischen den Bäumen versehen. Die Parkplätze gehen z.T. bis auf etwa einen Meter an den Stamm heran. Eiserne Schutzbügel sind häufig verbogen oder wurden mutmaßlich aufgrund Beschädigung entfernt und nicht mehr ersetzt. Damit ist der geschützte Wurzelraum der Bäume zusätzlich eingeschränkt. Mächtige Wurzeln haben den Untergrund oft deutlich angehoben und erschweren so mittlerweile die Parknutzung für Kfz. Über den Eintrag von Streusalz werden die Bäume weiter geschädigt.

Allgemein ist die verdichtete Parkfläche nachteilig für den Wurzelraum, gefährdet die dauerhafte Gesundheit der Bäume und wirkt sich sicher nachteilig auf die Gesamtlebenserwartung der Bäume aus.

Primäres Ziel des Naturdenkmals muss es jedoch sein, den Altbaumbestand möglichst zu erhalten. Nachpflanzungen sollten eher die Ausnahme sein, da sie landschaftsprägende und naturschutzfachliche Bedeutung erst in vielen Jahrzehnten erlangen werden.

Der BUND Naturschutz beantragt daher die Umsetzung der Naturdenkmalverordnung und den dringend notwendigen Rückbau der Parkplätze im Bereich der Platanenallee Prinzregentenufer. Zur Sicherung der Naturdenkmäler erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des jeweiligen Naturdenkmals. Bei Bäumen ist dies regelmäßig der Bereich der Kronentraufe (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) und darüber hinaus ein weiterer Bereich von 1,5 m, soweit er zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich ist (§ 1, Absatz 2, Naturdenkmalverordnung, Schutzgegenstand). Da zwischen den einzelnen Bäumen ein praktisch geschlossenes Kronendach besteht, liegen alle Parkplätze im Schutzbereich der Verordnung. Die Karte 2.09 der Naturdenkmalverordnung belegt den durchgehenden Baumbestand.

Für die Recyclingcontainer sollte ebenfalls ein anderer Aufstellort gefunden werden. Auch sie belasten den Wurzelraum. Da sie nicht nach unten abgedichtet sind, können Reststoffe aus den Lebensmittelbehältern ungehindert in den Untergrund eindringen und die Bäume schädigen.

Bei folgenden Bäumen ist zum Beispiel aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit der Schutz besonders dringend erforderlich.

Baum Nr.	wertbestimmende Merkmale
5	Totholz, große Risse
6	Naturhöhle, Spechthöhle, Risse, Totholz
7	große Faulstelle, Risse
11	große Naturhöhle
13	Naturhöhle
14	Naturhöhle, Spechthöhle
15	Naturhöhle
19	kleine Naturhöhle

20	kleine Naturhöhle
22	große Naturhöhle
26	große Naturhöhle
29	große Naturhöhle
32	Spechthöhle
33	große Asthöhle
37	große Asthöhle
38	Totholz
39	Astabbruch
40	Totholz
41	große Naturhöhle
45	große Naturhöhle
46	Naturhöhle
47	Risse
48	große Naturhöhle, Totholz
49	große Naturhöhle
50	große und kleine Naturhöhle
51	große Naturhöhle
55	große Naturhöhle, Spechthöhle
66	Naturhöhle
67	Naturhöhle
68	Naturhöhle
71	Astabbruch
73	Naturhöhle